

Stellungnahme

COVID 19 - Schließung von Betrieben ohne Rechtsgrundlage?

§ 28 Infektionsschutzgesetz erlaubt keine Anordnung der Nicht-Öffnung

9
Haus

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen

Stellungnahme

Klaus Fricke
Karystos 18.03.2020

[https://
haus9bremen.blog/](https://haus9bremen.blog/)

Leitsätze

1. Ich unterstütze Maßnahmen zur Eindämmung der COVID 19 Epidemie.
2. Ich halte es für richtig SW* derzeit einzustellen. Zu entscheiden haben dies aber nur SW und Kundschaft.
3. Sofern SW - von welcher Macht auch immer - die Tätigkeit untersagt wird, hat diese Verdienstauffälle zu tragen.
4. Sofern SW selbst die Entscheidung treffen, sollten Ihnen öffentliche Hilfen zukommen.

Mir liegt (seit ca fünf Stunden) die Bremer *Allgemeinverfügung zur Schließung von Betrieben zwecks Eindämmung der COVID 19 Epidemie vor* (1). Diese enthält keine Regelung von Verdienstauffällen und keine Angaben zu öffentlichen Hilfen für Betroffene. Ich lehne sie daher ab.

Die Verfügung bedient sich zu Ihrer Begründung des § 28 Infektionsschutzgesetz (2). Es scheint sich um eine auch in anderen Bundesländern gewählte Begründung zu handeln (3). Zum Teil wird für solche Verfügungen auch der § 32 IfSG zur Begründung herangezogen (Berlin). Dieser ist jedoch, soweit ich dies verstehe, nur in Fällen der §§ 28 bis 31 IfSG anwendbar. Ich meine, dass der § 28 IfSG nicht geeignet ist die Anordnung der *Nicht-Öffnung* der SW (Betriebe) zu begründen.

Diese Anordnung kann nur im Zusammenhang mit dem § 31 IfSG begründet werden. Mit der Anwendung dieser Rechtsvorschrift wird zugleich eine Entschädigung bei Verdienstauffällen nach § 56 IfSG ausgelöst.

Begründung

Wortlaut § 28 IfSG (2, S. 23)

» § 28 Schutzmaßnahmen

(1) Werden **Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider** festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die **zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen**, insbesondere die in den **§§ 29 bis 31** genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 **kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen** oder Teile davon schließen; **sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen** oder von ihr bestimmte **Orte nicht zu betreten**, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. « (Hvhbg. K. Fricke)

Der § 28 IfSG erlaubt es den zuständigen staatlichen Stellen

- Schutzmaßnahmen nach §§ 29 bis 31 IfSG zu ergreifen (Beobachtung, Quarantäne, Tätigkeitsverbot)
- Das Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen einer größeren Anzahl von Menschen
- Die Schließung von Badeanstalten
- Die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen (4)
- Die Anordnung an eine oder mehr Personen einen Ort nicht zu verlassen
- Die Anordnung an eine oder mehr Personen einen Ort nicht zu betreten

Die vorliegende Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes Bremen enthält keine Anordnung nach der

- SW an ihrem (Arbeits-) Ort zu verbleiben hätten
- SW ihrer Tätigkeit nicht nachgehen dürfen
- SW Kundschaft nicht an einem von dieser gewählten Ort aufsuchen dürfen.

Der § 28 IfSG sieht nicht vor, dass Inhabende eines (SW-) Ortes aufgefordert werden können diese Orte nicht zu öffnen. Vorgesehen ist lediglich das Recht anzuordnen, dass auch einzelne, wenige Personen einen (SW-) Ort nicht betreten dürfen. Das ist in der mir vorliegenden Verfügung nicht verordnet worden. Verfügt wurde:

» Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden « (2, S 1 f)

Die gesetzliche Befugnis beschränkt sich darauf einzelnen, bzw. einer kleinen Gruppe von Menschen zu untersagen, eine Einrichtung zu betreten. Die Verfügung zur Schließung einer Einrichtung, die nicht in §§ 28 bzw. 33 IfSG genannt wird, ist unzulässig. Sie ist der Sache nach, zumindest wenn Sie an Inhabende von Orten gerichtet wird, ein Tätigkeitsverbot für die Einrichtungen, die sich an diesen Orten befinden. Betroffene Inhabende wären demnach zu entschädigen. Sie wären gegebenenfalls regresspflichtig gegenüber z. B. Mietenden SW. Die daraus entstehenden Verdienstauffälle könnten (und sollten) sie gegenüber der anordnenden Behörde geltend machen.

Angesichts der fundamentalen Einschränkung der Grundrechte, die das IfSG im § 28 vorsieht, ist bei seiner Anwendung eine streng am Wortlaut des Gesetz sich anlehrende Auslegung erforderlich, um den Schutz der Grundrechte der Betroffenen, also auch den Schutz des Eigentums (GG Art. 14) der Betroffenen zu gewährleisten. Zudem sind bei Anordnungen dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend die mildesten geeigneten und erforderlichen Mittel zu wählen. Im Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Eigentumsschutz, dessen Aussetzung das IfSG nicht vorsieht, sollte die Anordnung von Betriebsschließungen nach § 31 IfSG in Form von entschädigungspflichtigen Tätigkeitsverboten erfolgen.

Darüberhinaus sollten allen Menschen, die durch COVID 19 in Gefahr geraten, staatlich garantierte Hilfen zukommen. Der Verweis auf Hilfen aus der Zivilgesellschaft wird ohne diese Garantien zu einem entwürdigenden Regime der Abhängigkeit von Almosen. Der Verweis auf vereinfachte Kreditlinien entlässt den Staat ebenfalls nicht aus seiner Pflicht zur Wahrung des Lebens und der Würde der Menschen (Art. 1 GG), die sich auf seinem Territorium befinden.

Anmerkungen und Quellen

*

Für das Feld der erotischen und sexuellen Dienste verwende ich die Begriffe Sexwork(er) bzw. Sexarbeit(ende) (= SW). Der Begriff Prostitution ist historisch mit der Diskreditierung der im Feld Aktiven verbunden. Ich lehne seine Benutzung durch Dritte, jedoch nicht (als Eigenbezeichnung) durch Sexarbeitende ab.

(1)

Ordnungsamt Bremen

Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur Eindämmung des coronavi

<https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/allgemeinverfuegung-ueber-das-verbot-von-veranstaltungen-und-menschenansammlungen-zur-eindaemmung-des-coronavi-46845504>

(2)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) Ausfertigungsdatum: 20.07.2000

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ifsg.pdf>

(3)

(<https://www.youtube.com/watch?v=E5eELlvbl34> Sendeminute 01:39)

(4)

»Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen« (2, S. 24)